

## **Tierseuchenrechtliche Anordnung (Allgemeinverfügung) der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Aufstallung des Geflügels u. a. zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) vom 14. November 2016**

Zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen Aviären-Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als gemäß Art. 36 und Art. 37 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) örtlich und sachlich zuständige Behörde aufgrund des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324) i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 29.6.2016 I 1564, nachfolgende tierseuchenrechtliche Anordnung:

### **I.**

Alle Halterinnen und Halter von Geflügel

in den Ortsgemeinden Eich, Gimbsheim und Hamm sowie  
im Stadtteil Ibersheim der kreisfreien Stadt Worms

haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

in geschlossenen Ställen und/oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

zu halten.

### **II.**

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms anzuzeigen.
2. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Ziffer I. genannten Gebiet verboten. Geflügel aus dem unter Ziffer I. genannten Gebiet darf nicht über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte vermarktet oder ausgestellt werden.

### **III.**

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen wird angeordnet.

## IV.

Diese tierseuchenrechtliche Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.

## V.

Soweit diese Anordnung nicht auf Grund von § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar ist, wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

## VI.

Diese Tierseuchenrechtliche Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder zur Einsichtnahme erfragt werden.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 14. November 2016  
gez.: Ernst Walter Görisch  
Landrat

## Begründung

### Zu I.

In Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Niedersachsen wurde, beginnend am 08.11.2016, der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) insgesamt in 35 Fällen (Stand 14.11.2016), sowohl bei Wildvögeln (Wasservogel), als auch in offenen und geschlossenen Nutzgeflügelbeständen amtlich festgestellt. Seit dem ersten Auftreten dieses HPAIV-Subtyps 2014 in Europa erfolgt nun auf dem Höhepunkt des diesjährigen spätherbstlichen Vogelzugs eine Seuchenausbruchswelle, die neben Deutschland bisher auch in den Nachbarländern Polen, Dänemark, Niederlande, Österreich und der Schweiz sowie in Ungarn und Kroatien zu verzeichnen ist.

Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen hat sich mit den durch das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erfolgten HPAIV-Nachweisen sowohl in Nord-, Mittel- und Süddeutschland sehr stark erhöht. Dem offensichtlich durch die Wildvogelpopulation verbreiteten Geflügelpesterreger ist es in Deutschland nun gelungen, auch in Hausgeflügelbestände einzubrechen.

Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) hat daraufhin am 09.11.2016 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland, insbesondere hinsichtlich des Risikos der Erregereinschleppung aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände, veröffentlicht. In seiner Bewertung kommt das FLI zu dem Schluss, dass das Eintragsrisiko von HPAIV H5N8 in Hausgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel bundesweit als hoch eingeschätzt werden muss, insbesondere bei Geflügelbeständen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Auch gäbe es Anhaltspunkte dafür, dass sich der Erreger hinsichtlich seiner Infektiosität und Virulenz verändert habe. Es wird die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben sowie die Einschränkung der Freilandhaltung von Geflügel in Gebieten mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen empfohlen, die vor allem auch den Ausschluss des Zugangs von Geflügel zu natürlichen Gewässern beinhaltet, d. h. neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen zur Kontaktvermeidung (sog. Biosicherheitsmaßnahmen) in allen Geflügelhaltungen sei es dringend geboten, die Aufstallung des Geflügels in Risikogebieten anzuordnen.

Als Risikogebiete gelten Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Diese umfassen im Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms eine Zone entlang des Rheins und der in diesem Bereich vorhandenen vielfältigen Gewässer, Feuchtbiootope und wasserreichen Naturschutzgebiete, die nicht zuletzt auch in Verbindung mit einer besonders hohen Dichte an Nutzgeflügel zu betrachten sind. Konkret betrifft dies in der Verbandsgemeinde Eich die Gemarkungen der Ortsgemeinden Eich, Gimbsheim und Hamm sowie den nördlichsten Bereich der Stadt Worms, den Stadtteil Ibersheim.

Zurzeit sammeln sich in dem o. g. Risikogebiet Wildvögel aller Art, die aus nordöstlichen und östlichen Gebieten Europas auf dem Weg in ihre Überwinterungsgebiete in Südeuropa bzw. Afrika hier durchziehen, u. U. auch hier überwintern, in hoher Anzahl. Während ein Teil des zu erwartenden Zufluges bereits erfolgte, werden bei strengem Wintereinbruch in Nord- und Osteuropa weitere zuziehende Wasservogel erwartet. Die derzeitigen vielfachen und zunehmenden Ausbrüche von H5N8 in der Wildvogelpopulation, aber auch in Hausgeflügelbeständen in Deutschland und in anderen Ländern Nord- und Mitteleuropas, lassen den Schluss zu, dass aktuell mit massiven Einträgen von H5N8 entlang der Zugrouten gerechnet werden muss und insofern auch das o. g. Risikogebiet davon betroffen sein wird.

Nach alledem ist neben der Anordnung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben, die auch die Verhinderung des Kontaktes von Geflügel zu natürlichen Gewässern einschließt, die Aufstallung des in Freiland gehaltenen Geflügels mit dem Ziel einer möglichst weit gehenden Abschirmung von dem HPAI-Geschehen in der Wildvogelpopulation als präventive Maßnahme sinnvoll und daher dringend geboten.

Aufgrund der dargelegten Gefährdungslage ist die Aufstallung derzeit nur in den genannten Risikogebieten durchzuführen. Eine regelmäßige Neubewertung der Seuchenlage in zeitlich kurzen Abständen ist erforderlich und wird vorgenommen.

Gemäß Art. 36 und Art. 37 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) ist die Kreisverwaltung Alzey-Worms die örtlich und sachlich zuständige Behörde zum Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Anordnung, auch für das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels nach Ziffer I. zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen Aviären-Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Ferner können gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung weitere Tatsachen berücksichtigt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat ergeben, dass aktuell in den in Ziffer I. genannten Gebieten die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dem Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts vom 09.11.2016 wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen befinden, aufzustellen und den Kontakt des Geflügels zu natürlichen Gewässern zu unterbinden. Nach vorliegenden Informationen ergibt sich, dass es zurzeit in den genannten Gewässerbereichen entlang des Rheins zu einer Sammlung von Wasservögeln aus nordöstlichen und östlichen Gebieten in hoher Dichte kommt. Weitere an diese Gewässer zuziehende Wasservögel können in Folge von strengen Wintereinbrüchen in Nord- und Osteuropa noch hinzukommen. Es gibt gemäß der genannten Risikobewertung des FLI, aber auch der zwischenzeitlich erfolgten Tierseuchenmeldungen, derzeit Einträge von H5N8 durch Wildvögel in vielen Teilen Deutschlands und seiner Nachbarländer. Diese Situation hat insgesamt Ähnlichkeit mit dem Seuchengeschehen von HPAI H5N1 zu Beginn des Jahres 2006. Hier war es in zeitlich kurzer Abfolge zunächst zu Einträgen in den deutschen Ostseeraum und dann auch in den mittel-, west- und süddeutschen Raum gekommen.

Aufgrund der dargelegten Gesamtsituation hat die hier vorgenommene Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den für den Landkreis Alzey-Worms und der kreisfreien Stadt Worms genannten Risikogebieten vor dem Eintrag von HPAI-Virus so weit als möglich geschützt, d. h. aufgestellt und fern von natürlichen Gewässern zu halten. Eine generelle Aufstallungspflicht über den gesamten Landkreis Alzey-Worms und die kreisfreie Stadt Worms ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, direkte und indirekte Kontakte von Hausgeflügel zu Wildvögeln zu minimieren. Hausgeflügel in Freilandhaltungen und mit Zugang zu natürlichen Gewässern ist im Vergleich zu ausschließlich im Stall oder in geschützten Volieren gehaltenem Geflügel einer wesentlich höheren Infektionsgefahr mit HPAI ausgesetzt, weshalb die Aufstallung von Geflügel in den unter Ziffer I. genannten Gebieten erforderlich ist, nicht zuletzt auch, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln (Eier und Geflügelfleisch) in besagtem Bereich nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in der Region, in Rheinland- Pfalz und in Deutschland entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren innerhalb einer Geflügelpopulation erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit viruskontaminierten Materialien wie etwa Tränkewasser, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind jedoch in erster Linie Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Bei im Auslauf gehaltenem Geflügel können virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren und so die Influenzaviren indirekt weiter tragen. Die genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

## **Zu II.**

### Ziffer 1:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

### Ziffer 2:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich

ist. Das gleiche gilt für die Vermarktung von Geflügel aus den definierten Gebieten über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte.

### **Zu III.**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 1, 2 und 3 angeordnet, d. h. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

### **Zu IV.**

Nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey oder zur Niederschrift, Hausanschrift: An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: [Signatur@Alzey-Worms.de](mailto:Signatur@Alzey-Worms.de) einzulegen.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift im Dienstgebäude An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 14. November 2016  
gez. Ernst Walter Görisch  
Landrat